



9/14.14.

Amli / ... nung
13. AUG. 1982

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
10. August 1982

Nr. 2208

EG HUBERSDORF: Genehmigung der Vorbaulinienpläne 1 + 2

Die Einwohnergemeinde Hubersdorf unterbreitet dem Regierungsrat zwei Situationspläne betreffend Vorbaulinien entlang der Gemeindestrasse zur Genehmigung.

Mit den vorgenannten beiden Vorbaulinienplänen werden in Anwendung von § 40, Abs. 2 BauG alle heute bestehenden Bauten entlang der Gemeindestrassen mit Vorbaulinien versehen. Das generelle Festsetzen von Vorbaulinien ist nicht unproblematisch. In der Regel erfordert jede einzelne Baute eine Beurteilung, unter Berücksichtigung der speziellen Art des Aus- oder Umbaus sowie der unterschiedlichen Folgen auf Verkehrssicherheit, die Strassenlinienführung, allfällige Strassenausbauten sowie der Auswirkungen auf das Orts- und Strassenbild. Durch die vorgenommene Planänderung werden aber nur einige wenige Bauten betroffen und zudem in geringem Umfange, so dass die beiden Vorbaulinienpläne ohne Nachteile für die Verkehrsführung sowie das Strassen- und Ortsbild genehmigt werden können.

Im Plan Nr. 65.1.2 sind an zwei Liegenschaften innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstandes von 30 m Vorbaulinien vorgesehen (Liegenschaften Nr. 56 auf GB Nr. 222 und Nr. 116 auf GB Nr. 287). Gemäss Forstgesetzgebung ist das Forst-Departement

zuständig, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zur Unterschreitung des Waldabstandes zu gewähren. Eine generelle Ausnahmeregelung besteht nicht. Die beiden Vorbaulinien an den erwähnten Liegenschaften müssen deshalb in Anwendung von § 18, Abs. 3 BauG von der Genehmigung ausgenommen werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. April bis 9. Mai 1982. Innert nützlicher Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 1. April 1982, bereits vorgängig dem öffentlichen Auflageverfahren, unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen, die beiden Pläne.

Formell ist folgendes zu bemerken:

Gemäss den Bestimmungen des kant. Baugesetzes für die Inkraftsetzung von Nutzungsplänen ist für deren Genehmigung der Gemeinde- und Regierungsrat abschliessend zuständig. Die Gemeindeversammlung kann lediglich als Beschwerdeinstanz eingesetzt werden (vgl. § 17, Abs. 2 BauG).

Es wird

beschlossen:

1. Die beiden Situationspläne über die Vorbaulinien entlang der Gemeindestrassen der Einwohnergemeinde Hubersdorf werden teilweise genehmigt.
2. Nicht genehmigt werden die Vorbaulinien innerhalb des 30 m Waldabstandes entlang der Liegenschaften

Nr. 56 auf GB Nr. 222 und Nr. 116 auf GB Nr. 287.

3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 1982 noch je ein Situationsplan in reissfester Ausführung zuzustellen. Die Pläne sind im Sinne der Abänderung korrigiert und mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen, einzureichen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--	Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: <u>Fr. 18.--</u>	Kto. 2020-310.00
Fr. 218.--	<u>zahlbar innert 30 Tagen</u>
=====	

(Staatskanzlei Nr. 220) ES

Der Staatsschreiber:
i.V.



Bau-Departement (2) Bi

Rechtsdienst Bau-Departement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Ammannamt der EG, 4511 Hubersdorf, mit Einzahlungsschein
EINSCHREIBEN ..

Baukommission der EG, 4511 Hubersdorf, mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Ingenieurbüro Emch und Berger, Schöngrünstr. 35,
4500 Solothurn

Forst-Departement

Amtsblatt Publikation:

Die Situationspläne 1 + 2 über die Vorbaulinien entlang
der Gemeindestrassen der Einwohnergemeinde Hubersdorf
werden mit Vorbehalt genehmigt.